

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Krämermarktes in der Gemeinde Bondorf

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bondorf am 22.02.2024 folgende Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Krämermarktes in der Gemeinde Bondorf vom 23.03.2007 beschlossen.

§ 1 Anlass und Öffnungszeit

§ 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Aus Anlass des jährlich am 2. Sonntag im Juni stattfindenden Krämermarktes dürfen in der Gemeinde Bondorf die Verkaufsstellen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Fällt der 2. Sonntag im Juni auf einen Feiertag oder Wahltag, darf der jährlich stattfindende Krämermarkt und die damit verbundene Öffnung der Verkaufsstellen an einem anderen Sonntag im Juni stattfinden. Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Bondorf dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Bondorf, den 23.02.2024

gez. Bernd Dürr
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.